

Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften

Zwischen

dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.
als Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände:

Verband der Zeitschriftenverlage in Bayern e.V.
Verband der Zeitschriftenverleger Berlin-Brandenburg e.V.
Verband der Zeitschriftenverlage Nord e.V.
Verband der Zeitschriftenverlage Niedersachsen-Bremen e.V.
Südwestdeutscher Zeitschriftenverlegerverband e.V.
VDZ Landesverband Mitteldeutschland e.V.

und

dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.,
der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

Präambel:

Die Tarifvertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass die seit dem Herbst 2008 zu beobachtende negative Entwicklung der deutschen Gesamtwirtschaft erhebliche Auswirkungen auf die Zeitschriftenverlage zeigen. Diese wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können kurz- und mittelfristig Arbeitsplätze bei den in den Landesverbänden des VDZ organisierten Verlagen gefährden. Um in dieser Situation betriebsbedingte Kündigungen zu verhindern und eine negative Entwicklung der Beschäftigung freier Journalistinnen und Journalisten zu vermeiden, treffen die Tarifvertragsparteien die nachstehende Beschäftigungssicherungs-Regelung.

1. Zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen und zur Sicherung der Beschäftigung kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Regelungen des Manteltarifvertrages für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften abgewichen werden.

Gegenstände der abweichenden Vereinbarung können sein:

- Kürzung der tariflichen Jahresleistung, § 4 Ziff. 1
- Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit
bei entsprechender Gehaltsreduzierung, § 9 Ziff. 1, § 3 Ziff. 1
- Kürzung des Urlaubsgeldes, § 10 Ziff. 7, Abs. 1

In einer solchen Vereinbarung ist während der Laufzeit der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen gegenüber Redakteurinnen und Redakteuren im erfassten

Verlag oder Verlagsbereich auszuschließen. Sollte gleichwohl während der Laufzeit und bis zu 12 Monate nach Auslaufen der Vereinbarung eine betriebsbedingte Beendigung eines Arbeitsverhältnisses unvermeidlich sein, ist der/die jeweils davon betroffene Redakteur/Redakteurin zur Berechnung von Entgeltersatzleistungen so zu stellen, als ob sein/ihr Einkommen für den maßgeblichen Berechnungszeitraum nicht gekürzt worden wäre.

Wird eine Kürzung der tariflichen Jahresleistung und/oder des Urlaubsgeldes vereinbart, sollten übertarifliche Vergütungen um den gleichen Anteil am Bruttojahresgehalt gekürzt werden, soweit darüber Einvernehmen mit den betroffenen Redakteurinnen und Redakteuren hergestellt werden kann.

Volontärinnen und Volontäre sind von diesen Regelungen ausgenommen.

2. Von der Möglichkeit, eine abweichende Vereinbarung zu treffen, können Verlage Gebrauch machen, deren Brutto-Anzeigen- und/oder Vertriebsumsätze über den Zeitraum von mindestens zwei Quartalen rückläufig sind und die Prognose eine länger andauernde negative Entwicklung erwarten lässt. Der Verlag muss nachweisen, dass die Wirtschaftssituation nachhaltig derart beeinträchtigt ist, dass der Fortbestand von Arbeitsplätzen gefährdet ist.

Der Nachweis muss auf einen Verlag oder kann auf eine Titelgruppe oder ein Zeitschriftensegment eines Verlages entsprechend den IVW-Rubriken bezogen sein. Wenn ein Verlag nur einen Titel einer Rubrik aufweist, kann der Nachweis auf den einzelnen Titel beschränkt werden. Der Nachweis muss auf Verlangen durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters erfolgen.

3. Die Beteiligungsrechte des Betriebsrates sind einzuhalten.
4. Die abweichende Vereinbarung ist für die Dauer eines Jahres möglich und endet spätestens am 31. Dezember 2010. Die Nachwirkung ist jeweils ausgeschlossen.
5. Die Vereinbarung ist auf betrieblicher Ebene unter Beteiligung und mit Einspruchsvorbehalt einer jeden Tarifvertragspartei zu verhandeln.
6. Der Text des Manteltarifvertrages für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften bleibt unverändert.
7. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Berlin, den 20. März 2009